

Ausfertigung (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

19 S 98/20

34 C 47/19

Amtsgericht Langenfeld



verkündet am: 27.05.2021

[REDACTED] Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle**Landgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
(Rheinland),

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette und Gollan,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

gegen

Herrn [REDACTED]

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts; Düsseldorf

auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am
Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]**für Recht erkannt:**Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts
Langenfeld vom - 34 C 47/19 - abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.

2

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Wegen des Sach- und Streitstands wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen. Das Amtsgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben.

Dagegen wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung und verfolgt sein Ziel auf Klageabweisung weiter.

Wegen der Anträge 1. Instanz und des ergänzenden Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist gemäß §§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO zulässig. In der Sache hat sie Erfolg.

Dem Kläger steht ein Zahlungsanspruch gegen den Beklagten in Höhe von 2.000 Euro aus §§ 346 Abs. 1, 348, 323 Abs. 1, 437 Nr. 2, 434 BGB Zug um Zug gegen Rückgewähr des Fahrzeugs nicht zu. Die Voraussetzungen eines Rücktrittsrechts des Klägers liegen nicht vor.

1.

Ein zum Rücktritt berechtigender Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB liegt nicht vor. Danach ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Das Fahrzeug wies eine Beschaffenheit auf, die bei einem Gebrauchtwagen üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Bei einem Gebrauchtwagen ist, sofern keine besonderen Umstände gegeben sind, jedenfalls der normale alters- und gebrauchsbedingte Verschleiß üblich und hinzunehmen. Welche Beschaffenheit üblich ist, hängt im Übrigen von den Umständen des Einzelfalles ab, wie beispielsweise dem Alter und der Laufleistung des Fahrzeugs, der Anzahl der Vorbesitzer und der Art der Vorbenutzung (BGH, Urteil vom 10.10.2007 – VIII ZR 330/06 – Rn.19, juris).

Mit Blick auf die Tatsache, dass das Fahrzeug bei Verkauf schon seit etwa 14 Jahren zugelassen war, kommt es danach erheblich darauf an, ob der hier unstreitig eingetretene Schaden als eine typische gebrauchsbedingte Verschleißerscheinung anzusehen ist. Dies hat der Sachverständige in seinem Gutachten bejaht und ausgeführt, der mangelhafte Zustand der Ventilschaftabdichtung sei auf altersbedingten Verschleiß der verhärteten Ventilschaftabdichtung zurückzuführen (Gutachten, S. 12). Einen über das übliche Maß hinausgehenden Verschleiß hat der Sachverständige nicht festgestellt. Darüber hinaus hat der Sachverständige auch festgehalten, dass die in dem Prüfprotokoll des ADAC ausgeführten weiteren Mängel nicht vorliegen. Danach muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere keine Verbrennungsabgase in den Kühlkreislauf eintreten und keine atypischen Laufgeräusche aus dem Ventil- und Riementrieb festgestellt worden sind (Gutachten = Bl. 131 ff. GA, dort S. 2, S. 7, vierter Absatz, S. 8).

2.

Die Parteien haben auch keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB getroffen. An das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung sind *strenge Anforderungen* zu stellen (BGH NJW 2008, Seite 1517). Die insoweit erforderliche nach §§ 133, 157 BGB vorzunehmende Vertragsauslegung führt nicht dazu, dass der Beklagte mit der Bezeichnung „Motor Getriebe sehr gut“, zusichern wollte, sogar altersbedingte Verschleißerscheinungen seien am Motorgetriebe nicht zu erwarten. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass der Kläger als Laie möglicherweise die Vorstellung gehabt haben könnte, mit dieser Beschreibung sei die Erklärung verbunden, das Motorgetriebe sei für ein 14 Jahre altes Fahrzeug besonders gut. Näher liegt es jedoch, dass ein objektiver Dritter in der konkreten Situation des Klägers lediglich die Vorstellung gehabt hätte, der Motor funktioniere für ein 14 Jahre altes Fahrzeug noch sehr gut, ohne darüber hinaus die Vorstellung zu entwickeln, es lägen keinerlei typische Verschleißerscheinungen vor. Dafür spricht

insbesondere, dass aus den weiteren Angaben im Vertragstext klar hervorgeht, dass andere Fahrzeugteile, wie etwa die Kupplung, vollständig erneuert worden sind. Damit hätte sich für den Kläger aufdrängen müssen, dass das Motorgetriebe 14 Jahre alt ist und gerade nicht erneuert worden ist. Die Erwartungshaltung dahingehend, es lägen keine altersbedingten Verschleißerscheinungen vor, die zu weiteren Schäden führen könnten, ist insoweit nicht begründet gewesen. Der Fall liegt insoweit auch anders, als die vom Kläger genannten Entscheidungen. Der Beklagte hat hier keine Angabe dergestalt getroffen, dass die „HU“ erfolgt sei oder „TÜV neu“ sei. Eine Aussage zur Fahrbereitschaft hat der Beklagte dementsprechend nicht konkludent getroffen. Im Übrigen ist der Entscheidung des OLG Köln vielmehr zu entnehmen, dass Angaben wie „guter Zustand“ grundsätzlich lediglich anpreisenden Charakter haben und keine Beschaffenheitsvereinbarung darstellen (OLG Köln, Beschluss vom 28.03.2011 - I-3 U 174/10, Rn. 5, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 544 Abs. 2, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

Streitwert für die Berufungsinstanz: 2.000 Euro.

[REDACTED] [REDACTED]

Zugleich für die
urlaubsabwende Richterin am
Landgericht [REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle